

Federführung:
Dezernat 2
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
12.06.2017

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Bezirksausschuss	21.06.2017	Kenntnisnahme
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	04.07.2017	Kenntnisnahme

Konzentrationszonen Letter Bruch, östlich Zuschlag, Goxel - geänderte Standortkonzepte

Sachverhalt:

Mit den Beschlüssen 2015/2016, 220/2016, 221/2016, 223/2016, 225/2016 und 226/2016 vom 29.09.2016 hat der Rat im Rahmen von Aufstellungsbeschlüssen für verschiedene Bebauungspläne (B-Pläne Nr. 146/1 bis 6) den von den Interessentengemeinschaften erarbeiteten Standortkonzepten für alle Konzentrationszonen zugestimmt. Auf dieser Basis haben die Interessengemeinschaften bzw. deren Projektierer die Anträge zur Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erarbeitet und teilweise auch bei der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Inzwischen ist die erste Runde der Ausschreibungsverfahren nach EEG beendet. Das Ergebnis der Ausschreibung hat zu neuen Erkenntnissen geführt, mit welchen Anlagenkonzeptionen sich künftig in den Ausschreibungsverfahren wirtschaftlich tragfähige Ergebnisse erzielen lassen. Die Fa. SL Windenergie als Projektierer für die Interessengemeinschaften in den Konzentrationszonen Letter Bruch, östlich Zuschlag und Goxel hat die Verwaltung am 07.06.2017 informiert, dass sie die bisherigen Anlagenkonzeptionen verändern muss, um eine Realisierung bei künftigen Ausschreibungen zu ermöglichen. Entsprechend müssen die bei der Genehmigungsbehörde bereits eingereichten Anträge auf Genehmigung nach BImSchG abgeändert werden.

Es ergeben sich folgende Abweichungen

Letter Bruch

alt: 10 Anlagen GH 206,5 m, 1 Anlage GH 192,5 m

neu: 8 Anlagen GH 236 m, 2 Anlagen GH 200 m

Östlich Zuschlag

alt: 3 Anlagen GH 206,5 m, 1 Anlage GH 185,5 m

neu: 2 Anlagen GH 200 m, 1 Anlage GH 230 m, 1 Anlage GH 236 m

Goxel

alt: 2 Anlagen GH 185,5 m, 1 Anlage GH 150 m

neu: 2 Anlagen GH 199 m, 1 Anlage GH 149 m

Die alten und neuen Anlagenstandorte sind den Anlagen zu entnehmen. Es wird noch verbindlich zu entscheiden sein, ob die neuen Standortkonzepte als Planungsgrundlage für die Bebauungspläne an die Stelle der bisherigen Konzepte treten können. Dazu sind weitere Unterlagen erforderlich, z.B. Nachweise über die Einhaltung der vom Rat beschlossenen Mindestabstände 3 H sowie die geänderten Nutzungsverträge. Nach einer ersten Bewertung sieht die Verwaltung dies als möglich und im Sinne einer tatsächlichen Ausnutzung der im Flächennutzungsplan festgelegten Konzentrationszonen auch für sinnvoll an.